

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg folgende Satzung:

Satzung über die Bekanntmachungen von Satzungen an der Technischen Hochschule Augsburg (BekS)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Ausfertigung

§ 2 Bekanntmachung

§ 3 Tag der Bekanntmachung

§ 4 Veröffentlichung

§ 5 Änderung und Aufhebung von Satzungen

§ 6 Inkrafttreten

§ 1 Ausfertigung

¹Die von der Technischen Hochschule Augsburg ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung der Genehmigung durch die Präsidentin/den Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg mit Datum, Unterschrift und ggf. Aktenzeichen auszufertigen (Ausfertigungsvermerk).

§ 2 Bekanntmachung

(1) Satzungen werden dadurch bekanntgemacht, dass sie in der Technischen Hochschule Augsburg niedergelegt werden und die Niederlegung bekanntgegeben wird.

(2) Die Niederlegung der Satzung muss in den Räumlichkeiten der Zentralen Registratur der Technischen Hochschule Augsburg erfolgen und muss eine Einsicht in die mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung während der Dienstzeit ermöglichen.

(3) ¹Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt für mindestens 30 Tage in digitaler Form an der für amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Technischen Hochschule Augsburg bestimmten Stelle auf der Internetseite der Technischen Hochschule Augsburg. ²In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen.

(4) ¹Ist die Bekanntgabe der Niederlegung in digitaler Form auf der Internetseite der Technischen Hochschule Augsburg nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in gedruckter Papierform an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle der Technischen Hochschule Augsburg für mindestens 30 Tage. ²Die Bekanntgabe der Niederlegung in digitaler Form nach Absatz 3 soll nachgeholt werden, sobald dies möglich ist.

§ 3 Tag der Bekanntmachung

(1) ¹Der Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung nach § 2 Abs. 3 oder 4 bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe darf erst erfolgen, wenn die Satzung in der Technischen Hochschule Augsburg gem. § 2 Abs. 2 niedergelegt ist.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf der Ausfertigung der Satzung zu vermerken.

§ 4 Veröffentlichung

Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen werden zeitnah auf der Internetseite für amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Technischen Hochschule Augsburg veröffentlicht.

§ 5 Änderung und Aufhebung von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Satzung bekanntzumachen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bekanntmachungen von Hochschulsatzungen an der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg vom 13. Februar 2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 15.02.2024

Augsburg, den 15.02.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident